

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1877

51 (10.8.1877)

Verordnungs-Blatt

der

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Carlsruhe, den 10. August 1877.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen: Abhaltung der Assistentenprüfung. — Beförderung der Frachtgüter. — Abfertigung der Güter bei Störungen des Betriebes über die Eisenbahnschiffbrücken bei Marxau und Speyer.

Sonstige Bekanntmachungen: Nr. 48686. G.D. Veränderungsnachweisung zur Vereinskartenliste. — Nr. 46666. B. Verschleppung von Dienstschreiben. — Nr. 46491. B. Personenverkehr mit der Schweiz. — Nr. 46709. B. Westdeutscher Personenverkehr. — Nr. 46919. B. Nassauisch-Oberrheinischer Personenverkehr. — Nr. 46920. B. Personen- und Gepäckverkehr zwischen der Kaiserin-Elisabethbahn etc. und der Pfälzisch-Saarbrücker Bahn. — Nr. 47110. B. Personenverkehr im Rheinischen Verband. — Nr. 47377. B. Personenverkehr zwischen Badischen Stationen und Station Winterthur. — Nr. 47643. B. Personenverkehr mit den Vereinigten Schweizerbahnen. — Nr. 48510. B. Fahrpreisermäßigung für die Teilnehmer am Feuerwehrtage in Stuttgart. — Nr. 48643. B. Personenverkehr zwischen der Badischen Bahn und der Schweizerischen Nordostbahn. — Nr. 48742. B. Fahrpreisermäßigung zum Tübinger Universitäts-Jubiläum. — Nr. 47971. B. Viehtransport. — Nr. 48346. B. Pferdeausfuhrverbot. — Nr. 46830. B. Badisch-Pfälzischer Güterverkehr. — Nr. 47179. B. Süddeutsch-Französischer Verband. — Nr. 47559. B. Frachtvergünstigung für Ausstellungsgegenstände zum Feuerwehrtage in Stuttgart. — Nr. 47649. B. Westdeutscher Verband. — Nr. 47799. B. Transitarif ab Mannheim. — Nr. 47808. B. Verschleppungen im West- und Nordwestdeutschen Verbands. — Nr. 47819. B. Recherchen nach fehlenden Ketten und Rippen. — Nr. 47901. B. Holztransporte Wien-Paris. — Nr. 47951. B. Stückweise Verwiegung von Wagenladungsgütern. — Nr. 48259. B. Süddeutscher Verband. — Nr. 48261. B. Mittelrussisch-Galizisch-Deutscher Verband. — Nr. 48265. B. Westdeutscher Verband. — Nr. 48326. B. Druck und Verkauf von Eisenbahnfrachtbriefen. — Nr. 48252. B. Gleichnamige Eisenbahnstationen. — Nr. 47500. B. Aufstellung der Wagenrapporte. — Aufgefundenes Geld.

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 46942. G.D.

Die Abhaltung der Assistentenprüfung betreffend.

Der Anfang der Assistentenprüfung für den Eisenbahn- und Telegraphendienst pro 1877 ist auf Montag den 22. October d. J. festgesetzt.

Hiezu werden alle diejenigen Gehilfen diesseitiger Verwaltung zugelassen, welche den Bedingungen des §. 7 der Verordnung des Großherzoglichen Handelsministeriums vom 28. Juni 1865 entsprechen.

(18) Die Anmeldungen zur Prüfung, welchen die vorgesehnen Dienststellen nähere Aeußerung darüber, ob die betreffenden Gehilfen den Voraussetzungen des §. 7 der erwähnten Verordnung

namentlich bezüglich des Fleißes und Wohlverhaltens entsprechen, sowie die Personalacten beizufügen haben, sind längstens bis 20. September d. J. außer einzureichen.

Carlsruhe, den 31. Juli 1877.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.
W. Eisenlohr.

Nr. 47493. B.

Die Beförderung der Frachtgüter betreffend.

Vom 20. August l. J. an sollen die Mittel- und Westdeutschen Stückgüter unter Begleitung eines von Heidelberg bis Basel fahrenden Basler Packers ab Heidelberg mit Zug 505 befördert werden, wo hingegen die Begleitung des Westdeutschen Verbandspackers auf der Strecke Heidelberg-Bruchsal aufgehoben wird.

Dieser Basler Packer des Zuges 505 hat ferner in Heidelberg die nach Stationen bis Basel loco und transit bestimmten Güter zu übernehmen und unterwegs abzugeben, welche zur Zeit der Heidelberger Packer des Zuges 503 in Heidelberg übernimmt.

Der letztere Packer wird daher von Zug 503 zurückgezogen; damit tritt auch die Anordnung, daß der Heidelberger Packer des Zuges 503 von Leopoldshöhe mit Zug 30 oder 40 nach Freiburg zu fahren hat, um die Güter für Zug 504 zu übernehmen, außer Kraft.

Ferner wird in Folge davon bei Zug 502 der Heidelberger Packer durch einen Basler ersetzt. Sodann werden vom gleichen Zeitpunkt ab der zweite Basler Packer bei Zug 503 von Basel bis Murg und bei Zug 504 von Basel bis Schliengen sowie die Basler Packer bei den Zügen 551 und 552 zurückgezogen und fällt damit auch die Anordnung, daß der Basler Packer des Zuges 504 ab Durlach mit Zug 12 nach Heidelberg voranzufahren hat, um die Güter für Zug 551 zu übernehmen.

Schließlich ist der Eilgutdienst bei den Personenzügen auf der Wiesenthalbahn ausschließlich durch die Gepäckschaffner zu besorgen.

Carlsruhe, den 2. August 1877.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Betriebs-Abtheilung.

Bei Verhinderung des Betriebsdirectors

Helming er.

Nr. 47959. B.

Abfertigung der Güter bei Störungen des Betriebes über die Eisenbahnbrücken bei Maxau und Speyer betreffend.

Die mit Verfügung vom 21. November v. J. Nr. 68836. B. (Verordnungs-Blatt S. 431) bekannt gegebene Vereinbarung über die Abfertigung der Güter bei Störungen des Betriebes über

die Eisenbahnschiffbrücken bei Maxau und Speyer hat in Folge der Eröffnung des Verkehrs über die feststehende Brücke bei Germersheim eine Abänderung erlitten.

In dem wir die genannte frühere Bekanntmachung für ungiltig erklären, geben wir nachstehend die neue Vereinbarung mit der Weisung bekannt, vorkommenden Falls hiernach zu verfahren.

Die unter III. erwähnten Verzeichnisse sind durch Vermittelung der vorgesezten Bahnämter an die Hauptcontrolle I einzusenden.

Carlsruhe, den 4. August 1877.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

W. Eisenlohr.

Vereinbarung

über die Beförderung der Güter bei Unterbrechung des Verkehrs über die Eisenbahnschiffbrücken bei Maxau und Speyer.

I. Die Unterbrechung des Brückenverkehrs wird sämtlichen Güterstationen telegraphisch bekannt gegeben.

Von diesem Augenblicke an bis zum amtlichen Bekanntwerden der Wiederherstellung der Brücke ist die directe Abfertigung der Güter auf Grund der über die unterbrochene Linie berechneten Tarife einzustellen und ist den betreffenden Versendern anheim zu geben, entweder die Beseitigung der Betriebsstörung abzuwarten, oder die indirecte Abfertigung über eine andere noch offene Linie im Frachtbriefe vorzuschreiben. Die Güterexpedition hat den Versender hierbei auf die nächstbilligste Abfertigungsweise besonders aufmerksam zu machen.

Wenn indeß zwischen Aufgabe- und Bestimmungs- bzw. derjenigen Station, auf welche unter regelmäßigen Verhältnissen kartirt wird, tarifmäßig zwei Routen mit gleichen Frachten bestehen, von welchen Linien nur die eine unterbrochen ist, so ist stets und ohne daß es der Einholung einer besondern Disposition bei dem Versender bedarf, die andere offene Route und zwar auch dann zu wählen, wenn der Versender die unterbrochene Linie im Frachtbriefe vorgeschrieben haben sollte.

Diese letztere Bestimmung gilt auch für den Saarkohlenverkehr. Im Uebrigen aber tritt hinsichtlich dieses Verkehrs die Ausnahme ein, daß auch solche Saarkohlensendungen, die erst nach Bekanntgabe der Betriebsstörung zur Aufgabe gelangen, zu den directen Maxauer bzw. Speyerer Taxen abgefertigt und mit diesen Papieren auf dem nächst kürzeren Wege über Germersheim oder Mannheim geleitet werden.

Bezüglich der Ablenkung dieser Transporte sowie bezüglich der Verrechnung der Frachtkarten und Entschädigung der transportirenden, nicht tarifmäßigen Route, sowie ferner bezüglich der Abstempelung und Notirung der zu diesen Kohlensendungen gehörigen Karten tritt das unter II. und III. für Güter vorgeschriebene Verfahren ein.

II. Alle im Augenblicke des Bekanntwerdens der Betriebsstörung schon abgefertigten, gemäß

ihrer Kartirung unterwegs nach dem unterbrochenen Rheinübergang befindlichen Gütersendungen sind unter Aufrechthaltung der directen Kartirung und der über die unterbrochene Linie geltenden directen Frachtberechnung sofort nach einem anderen noch offenen Rheinübergang abzulenken, und zwar in folgender Weise:

A. Verkehrsunterbrechung über die Marxauer Schiffbrücke.

a. In der Richtung von Baden nach der Pfalz

sind die über Weissenburg oder Lauterburg=Straßburg nach und über die Elsaß=Lothringischen Bahnen kartirten Güter über Kehl=Straßburg, alle übrigen dagegen über Graben=Germersheim abzulenken.

b. In der Richtung von der Pfalz nach Baden

sind die aus Frankreich und Elsaß=Lothringen kommenden, über Straßburg=Lauterburg nach und über Karlsruhe kartirten Güter über Straßburg=Kehl, alle übrigen dagegen über Germersheim=Graben abzulenken.

B. Verkehrsunterbrechung über die Speyerer Schiffbrücke.

Der ganze tarifmäßig über Speyer gehende Verkehr wird über Mannheim geleitet.

III. Die Stationen, welche die unter II. erwähnten Güter von der tarifmäßigen Route ablenken, haben die zugehörigen Frachtkarten nach Nummer, Datum, Gewicht, Tarifklasse, Ausstellungs- und Bestimmungsstation in ein Verzeichniß zu notiren und solches nach Beseitigung der Verkehrsstörung an das Control-Bureau ihrer Verwaltung einzusenden. Ferner haben dieselben diese Frachtkarten abzustempeln und mit Bezeichnung der einzuschlagenden Route zu versehen.

Hiebei darf aber die von der Versandstation angelegte tarifmäßige Routenvorschrift nur so durchstrichen werden, daß sie noch lesbar ist.

Ebenso haben die Stationen, auf welchen Güter entgegen den angewendeten Tarifen in ein Bahngelände eintreten, die Frachtkarten in gleicher Weise in ein von der betreffenden Stelle vorzulegendes Verzeichniß zu notiren und abzustempeln.

Die Frachtkarten werden zu Gunsten der tarifmäßigen Route in Rechnung genommen; die ausnahmsweise zum Transport beigezogene Bahnstrecke wird aber durch eine Separatabrechnung entschädigt, in der Weise, daß der Frachtantheil, welcher auf die von dem Gute nicht durchfahrene Strecke entfällt, auf die ausnahmsweise zum Transport benützte Strecke kilometrisch vertheilt wird. Diese Separatabrechnung wird für den Verkehr von Baden nach der Pfalz bezw. dem Elsaß von der Pfälzischen bezw. Reichsbahn und in umgekehrter Richtung von Baden aufgestellt.

IV. Leere Güterwagen, welche regulativmäßig über die Schiffbrücke bei Marxau zurückgehen sollten, sind über Germersheim, und solche, die regulativmäßig über die Schiffbrücke bei Speyer zurückkehren sollten, über Mannheim zu leiten.

V. Die Direction der Pfälzischen Eisenbahnen wird die auf einer der beiden Eisenbahn-

schiffbrücken eintretende Verkehrsunterbrechung außer der Badischen Verwaltung sämmtlichen auf der linken Rheinseite gelegenen Bahnverwaltungen des Vereins mittheilen und auch die Benachrichtigung der Französischen Ostbahn veranlassen, während die Generaldirection der Badischen Staatseisenbahnen für weitere Benachrichtigung der rechts des Rheines gelegenen Vereinsbahnen sowie der Schweizer-Bahnen Sorge trägt.

Sonstige Bekanntmachungen.

Freiarten.

Nr. 48686. G. D. Die 2. Veränderungs-Nachweisung zur Vereinskartenliste vom 1. Juni l. J. ist erschienen und wird den betreffenden Dienststellen k. H. zugehen. Dabei wird bemerkt, daß die Namen der bei Nr. 1188 und 1189 verzeichneten Karteninhaber versehenlich in die neue Ausgabe der Vereinskartenliste übergegangen und deshalb zu streichen sind.

Verschleppung von Dienstschreiben.

Nr. 46666. B. Bei der neulich vorgenommenen Reparatur eines Gepäckwagens haben sich in einer Spalte der einen Rückwand desselben mehrere Dienstschreiben ältern Datums vorgefunden.

Dem Fahrpersonal ist daher eine sorgfältige Behandlung und Aufbewahrung der zur Beförderung erhaltenen Dienstschreiben durch Ordrebucheintrag wiederholt besonders anzuempfehlen.

Personentransport.

Nr. 46491. B. Nach den in den Tarifen für den directen Personenverkehr mit Stationen der Schweizerischen Bahnen enthaltenen Bestimmungen können zwei Kinder im Alter von 2 bis 10 Jahren mit einem Billet der betreffenden Wagenklasse abgefertigt werden, eine weitere Taxermäßigung wird dagegen in diesen Verkehren für Kinder nicht gewährt.

Entgegen dieser Bestimmung soll es nun öfter vorkommen, daß für die Beförderung eines Kindes in Begleitung eines Erwachsenen im directen Verkehr nach einer Schweizerischen Station das auf den Deutschen Bahnen übliche Verfahren eingehalten und beispielsweise für die Fahrt in II. Classe ein Billet I. Classe gültig für das Kind und dessen Begleitung ausgegeben wird.

Die diesseitigen Verbandstationen werden daher darauf aufmerksam gemacht, daß ein solches Verfahren unstatthaft ist, da auf der Schweizerischen Strecke für ein einzelnes

Kind die volle Taxe für einen Erwachsenen entrichtet werden muß.

Zur Vermeidung von Reclamationen sind deshalb denjenigen Reisenden, welche mit Kindern im Alter von 2 bis 10 Jahren nach Schweizerischen Stationen reisen wollen, sofern nicht zwei Kinder auf ein volles Billet reisen, jeweils nur Billete nach Basel zu verabfolgen, wo für die Schweizerische Strecke alsdann neue Billete zu lösen sind.

Nr. 46709. B. Zum Tarif für den directen Personenverkehr im Westdeutschen Verbands vom 1. März 1877 ist ein 7. Nachtrag mit Gültigkeit vom 1. August l. J. zur Ausgabe gelangt.

Exemplare dieses Nachtrages werden den diesseitigen Dienststellen k. H. zugesendet werden.

Nr. 46919. B. Zu dem Tarif für die directe Beförderung von Personen zwischen Stationen der Nassauischen Eisenbahn einerseits und dem Rheinischen Verbands andererseits vom 1. April l. J. tritt mit Gültigkeit vom 20. August l. J. ein 1. Nachtrag in Kraft. Derselbe enthält veränderte Billetpreise für den Verkehr zwischen Basel Bad. Bahn und Wiesbaden und Gms.

Die in Basel vorliegenden Billete sind hiernach handschriftlich abzuändern.

Exemplare des Nachtrages werden den Dienststellen k. H. zugehen.

Nr. 46920. B. Mit Bezugnahme auf die diesseitige Verfügung Nr. 30992. B. (Verordnungs-Blatt Nr. 38 vom 1. J.) wird bekannt gegeben, daß der 2. Nachtrag zu dem Elzabethbahn- u. Pfälzisch-Saarbrücker Personentarif vom 1. September 1874 am 15. Mai l. J. nicht zur Einführung gekommen ist, sondern vom 1. August l. J. in Kraft treten wird.

Mit der Einführung dieses Nachtrages werden die seitherigen Billete zwischen Zweibrücken, Stuttgart und Ulm via Mannheim eingezogen.

I 84

I 812

I 829

Die für den Dienstgebrauch erforderlichen Exemplare fraglichen Nachtrags werden k. H. abgegeben werden.

Nr. 47110. B. Erhaltener Mittheilung zu Folge soll der diesseitigen Verfügung Nr. 32486. B. (Verordnungsblatt Nr. 31 von 1875), wonach die Retourbillette für den Verkehr mit Stationen der Rheinischen Bahn vor Antritt der Rückreise mit dem Stempel der betreffenden Station versehen werden müssen, nicht immer nachgekommen werden. Diese Bestimmung wird daher den diesseitigen Verbandsstationen zur pünktlichen Nachachtung in Erinnerung gebracht.

Nr. 47377. B. Die diesseitigen Stationen, bei welchen noch ältere Billete für den Verkehr mit der Schweizerischen Nationalbahnstation Winterthur und der Routenbezeichnung „via Singen“ bezw. „via Triberg-Singen“ vorliegen, werden angewiesen, dieser Routenbezeichnung noch „Ezweilen“ handschriftlich beizufügen, wie dies bei den vom Februar v. J. an neu gedruckten Billeten bereits erfolgt.

Nr. 47643. B. Die bei den diesseitigen Verbandsstationen aufliegenden directen Billete nach den nachbezeichneten Stationen der Vereinigten Schweizerbahnen, welche die Routenbezeichnung „via Schaffhausen“ tragen, sind zur Vermeidung der Benützung einer unrichtigen Route durch eine weitere Routenbezeichnung handschriftlich zu ergänzen und zwar die Billete nach:

St. Gallen via Schaffhausen durch Beisehung von „Winterthur-Wyl“

Rapperswyl	} via Schaffhausen
Glarus	
Nagaz und	
Chur	

durch Beisehung von „Wallisellen-Ulster“.

Nr. 48510. B. Den Theilnehmern am X. Deutschen Feuerwehrtage in Stuttgart (11.—13. August), welche sich durch eine Legitimationskarte als solche ausweisen, sind folgende Fahrtbegünstigungen eingeräumt worden:

1. Für die von diesseitigen Stationen nach Stuttgart sowie den württembergischen Uebergangstationen gelösten Retourbillette und für die Rundreisbillete Pforzheim-Galw-Stuttgart wird die Gültigkeitsdauer um je einen Tag verlängert.
2. Für die von Mainz-Frankfurt- und Darmstadt sowie

von Winterthur, Zürich und Luzern vom 9. August ab nach Stuttgart gelösten Retourbillette wird die Gültigkeitsdauer auf 8 Tage (bis einschl. 16. August) ausgedehnt.

Die Dienststellen, welchen Fahrpersonal zugetheilt ist, haben dasselbe hiernach mit Weisung zu versehen.

Nr. 48643. B. Vom 15. August l. J. an tritt ein II. Nachtrag zu dem Tarif für den directen Personen- und Gepäckerkehr zwischen der Badischen Bahn und der Schweizerischen Nordostbahn vom 1. Januar 1877 in Kraft.

Derselbe enthält anderweite Taren für den Verkehr zwischen Waldshut und den Schweizerischen Stationen und zwischen Constanz und Aarau. Was die Gepäcktaxen anbelangt, wird darauf aufmerksam gemacht, daß solche erstmaße für 100 Kilogramm berechnet sind.

Die nach Maßgabe des vorliegenden Nachtrags zur Ausgabe kommenden neuen Billete ab Waldshut und Constanz werden rechtzeitig an diese Stationen abgegeben werden, dagegen sind die bezüglichlichen bisherigen Billete am 15. August in der Billetrechnung in Abgang zu schreiben.

Exemplare des Nachtrages werden den Dienststellen k. H. zugehen.

Nr. 48742. B. Bei den Main-Neckarbahnstationen Frankfurt und Darmstadt werden zum Besuche der 400-jährigen Stiftungsfeier der Universität Tübingen in der Zeit vom 5. bis einschließlich 9. August l. J. Retourbillette II. und III. Classe mit einer Gültigkeitsdauer von 14 Tagen zu folgenden ermäßigten Preisen auszugeben:

	Tübingen	
	II. Cl.	III. Cl.
	Mk.	Mk.
Frankfurt	22,95.	13,85.
Darmstadt	20,95.	12,60.

Die Billete berechtigen zur Benützung sämtlicher fahrplanmäßigen, die entsprechende Wagenklasse führenden Züge.

Thiertransport.

Nr. 47971. B. Nach Mittheilung der Direction der Nassauischen Staatsbahn dürfen deren gedeckte Güterwagen Nr. 737—782 bis auf Weiteres nicht zum Thiertransport verwendet werden.

Nr. 48346. B. Zur Beachtung für die an der Schweizer Grenze belegenen Stationen wird bemerkt, daß die Verlage

der mit Verfügung vom 1. März 1876 Nr. 12191. B. angeordneten Nachweisung bis auf Weiteres zu unterbleiben hat.

Gütertransport.

Nr. 46830. B. Die betreffenden Dienststellen werden darauf aufmerksam gemacht, daß durch die Einführung der im 3. Nachtrag zum Badisch-Pfälzischen Gütertarif enthaltenen geänderten Frachtsätze über die Route Germersheim-Rheinsheim die bezüglichen, im Haupttarif und im Nachtrag II über eine andere Route aufgenommenen Sätze aufgehoben werden sind.

Nr. 47179. B. Im Süddeutsch-Französischen Eisenbahnverband, Verkehr zwischen Stationen der a. priv. Buschtchader Eisenbahn, der k. k. priv. Böhmischen Westbahn und der Königl. Bayerischen Staatsbahnen einerseits und Stationen der Französischen Ostbahnen andererseits wird mit Wirkung vom 20. Juli l. J. an der Artikel „Holzfehlen“ bei Beförderung in Wagenladungen aus der 2. in die 4. Section verfehlt.

Im Waarenverzeichnis zum Tarife vom 1. August 1874 ist die erforderliche Berichtigung vorzunehmen.

Nr. 47559. B. Für die Gegenstände, welche bei der anlässlich des X. Deutschen Feuerwehrtages in Stuttgart veranstalteten Ausstellung von auf das Feuerlöschwesen bezüglichen Maschinen zc. ausgestellt werden, wird im Rheinischen und Westdeutschen Verbandsgüterverkehr die gleiche Frachtvergünstigung gewährt, wie solche bereits gemäß Erlaß Nr. 41057. B. (Verordnungs-Blatt Nr. 47) für den Badisch-Württembergischen Verkehr eingeführt ist.

Nr. 47649. B. Für den West- bzw. Nordwestdeutschen Eisenbahnverband ist die Dienstweisung Lit. D bzw. C von 1877 zur Ausgabe gelangt.

Dieselbe enthält Bestimmungen über die Behandlung der auf den Ausstellungen in Cassel und Stuttgart nicht verkauften Gegenstände.

Nr. 47799. B. Bei den Sendungen, welche nach dem mit Verfügung Nr. 25217. B. vom 22. April l. J. (Verordnungs-Blatt Nr. 31) eingeführten Transittarif abzufertigen sind, sind künftig als Miethbetrag für verwendete Decken jeweils nur 3 Mark pro Wagen anzurechnen, ohne Rücksicht auf die Anzahl der zur Deckung verwendeten Decken.

Es ist indeß darauf zu achten, daß vorkommenden Falls nicht mehr Decken genommen werden, als durchaus erforderlich sind.

Nr. 47808. B. Gemachter Wahrnehmung zu Folge werden die in der Dienstweisung Nr. 5 für den Hanseatisch-Rheinisch-Westdeutschen Güterverkehr enthaltenen Instruktionvorschriften häufig außer Acht gelassen, wodurch für die diesseitige Verwaltung Weiterungen erwachsen. Wir bringen deshalb die genaue Einhaltung der gedachten Vorschriften, überhaupt die vollständige Einsehung der Routen auf den Frachtkarten, nachdrücklichst in Erinnerung.

Nr. 47819. B. Nach Mittheilung der k. k. priv. Kronprinz-Rudolph-Bahn fehlt derselben eine Anzahl ihrer zur Holzwagenausrüstung gehörigen Rippen und Ketten.

Die Bahnämter werden veranlaßt, auf den Stationen ihres Bezirks Nachforschung nach dergleichen Gegenständen zu halten und das Ergebniß innerhalb 3 Wochen anher anzuzeigen.

Nr. 47901. B. Vom 15. Juli an bis Ende Dezember l. J. werden die im Specialtarif Nr. 7 des Oesterreichisch-Deutsch-Französischen Güterverkehrs (Tarif vom 15. März 1873) aufgeführten Holzsorten zwischen Wien und Paris zum Satz von 483 kes. 30 cts. pro Wagenladung von 10,000 Kilogramm befördert.

Nr. 47951. B. Zur Vermeidung von Zweifeln wird darauf aufmerksam gemacht, daß für die stückweise Verwiegung von in Wagenladungsfracht zur Abfertigung gelangenden Gütern (wie z. B. Tabak in Büscheln) auf der Güterschuppenwaage, falls der Absender solche ausdrücklich verlangt und dieselbe thunlich ist, das zu erhebende Wägegeld stets nach dem Satz für Kollogut, also mit 6 $\frac{1}{2}$ pro 100 Kilogr. zu berechnen ist.

Nr. 48259. B. Zu dem mit Verfügung Nr. 29105. B. vom 9. Mai l. J. (Verordnungs-Blatt Nr. 36) zur Einführung gekommenen 58. Nachtrage zum Süddeutschen Verbandstarife ist ein Anhang ausgegeben worden, welcher vom 15. August bis 31. Dezember l. J. gültige Ausnahme-frachtsätze für den Transport von Lohse und Rinden in Wagenladungen zwischen St. Valentin, Station der Kaiserin-Elisabeth-Bahn, einerseits und den im 58. Nachtrage namhaft gemachten Süddeutschen Stationen andererseits enthält.

Die nöthige Anzahl Exemplare dieses Anhanges wird den betreffenden Verbandstationen L. H. zugehen.

Nr. 48261. B. Die im Mittelrussischen Verkehrsverkehr bestehende Verordnung, wornach "Passagiersachen, Gemälde und gedruckte Bücher" von der Beförderung nach Rußland ausgeschlossen sind, wird nach einer Mittheilung der Betriebsdirection der Galizischen Carl-Ludwigbahn vielfach außer Acht gelassen.

Den diesseitigen Stationen wird daher die genaue Beachtung der bestehenden Bestimmung zur Auflage gemacht.

Nr. 48265. B. Im Westdeutschen bezw. Nordwestdeutschen Güterverkehr ist eine Dienstsanweisung Nr. 110 bezw. Nr. 84 mit Gültigkeit vom 1. August 1877 ausgegeben worden, in welcher Bestimmungen über die Benutzung der neuerrichteten Güterabfertigungsstelle "Bremen-Neustadt, Zollgebiet" enthalten sind.

Nr. 48326. B. In dem Verzeichniß der zum Druck und Verkauf von Eisenbahnfrachtbriefen berechtigten Druckereien ist nachzutragen:

"Dr. H. Löffen in Heidelberg."

Verzeichniß gleichnamiger Eisenbahnstationen.

Nr. 48252. B. Die Stationen Lauf und Hersbruck der nunmehr eröffneten Linie Nürnberg-Neuhaus-Bayreuth haben zur Unterscheidung von den gleichnamigen Stationen der Linie Nürnberg-Neukirchen-Schwandorf den Zusatz "r. P." (rechts der Pegnitz), die Stationen der letztgenannten Linie dagegen den Zusatz "l. P." (links der Pegnitz) erhalten.

Im Verzeichniß der Stationen mit gleichnamiger oder ähnlicher Namensbezeichnung ist daher auf Seite 28 bezw. 38 nachzutragen:

Hersbruck l. P. Bayerische Staats-Eisenbahn, Linie Nürnberg-Neukirchen-Schwandorf

" r. P. Bayerische Staats-Eisenbahn, Linie Nürnberg-Neuhaus-Bayreuth

Lauf l. P. Bayerische Staats-Eisenbahn, Linie Nürnberg-Neukirchen-Schwandorf

" r. P. Bayerische Staats-Eisenbahn, Linie Nürnberg-Neuhaus-Bayreuth.

Ferner ist daselbst nachzutragen auf Seite 10 bei Neubrandenburg in der Spalte rechts: "und Berliner Nordbahn"; auf Seite 14 unter Ehlumeh: "* Hoch-Ehlumeh, Bezirk Seltshan Böhmen"; auf Seite 65:

Strelitz, Oesterreichische Staats-Eisenbahnen, Alt-Strelitz, Berliner Nordbahn, Neu-Strelitz, dito.

Materialsache.

Nr. 47500. B. Entgegen der Bestimmung in Ziff. 8 der Verfügung vom 18. Juni 1873 Nr. 29436. B. (Verordnungsblatt Seite 105) wird bezüglich der erhobenen Wagenstandgelder der Eintrag in Colonne 18 des Tagesrapports häufig unterlassen, weshalb die genaue Beachtung fraglicher Vorschrift unter Strafanandroh in Erinnerung gebracht wird.

Aufgefundenes Geld.

Es wurde aufgefunden:

Am 15. Juli l. J. in einem Wagen II. Classe des Zuges 501 der Betrag von 4 M. 2 Pf.